

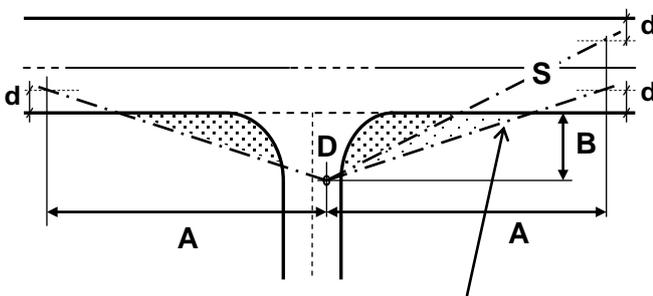
## Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten

### Gültigkeit

Das Merkblatt findet gestützt auf § 42 Bauverordnung (BauV) Anwendung für alle Strassen mit plangleichen Knoten sowie für Radwege und Grundstückzufahrten (private Ausfahrten/Parkfelder). Die Angaben im Merkblatt basieren auf den *Empfehlungen Sicht an Knoten und Ausfahrten (Überarbeitung vorgesehen)* des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

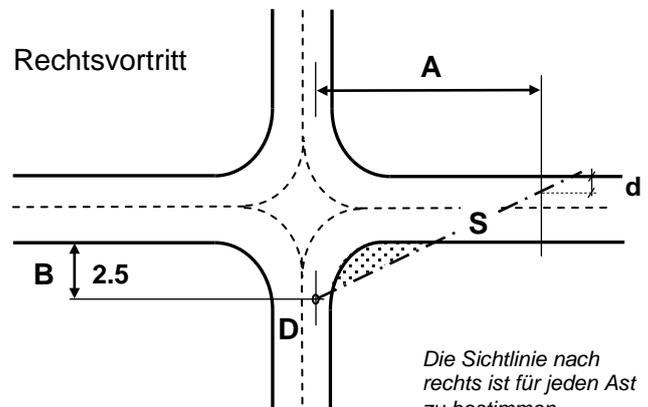
### Begriffe und Definitionen

#### Vortrittsbelastete Einmündung



Die Sichtlinie gilt, wenn mit Fahrzeugverkehr auf der linken Strassen-seite gerechnet werden muss (Überholen / Parkieren auf rechter Seite)

#### Rechtsvortritt



Die Sichtlinie nach rechts ist für jeden Ast zu bestimmen.

- |                                   |  |                    |   |
|-----------------------------------|--|--------------------|---|
| <b>A</b> Knotensichtweite         | Abstand zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D | — · S = Sichtlinie | Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D  |
| <b>B</b> Beobachtungsdistanz      | Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D          | ····· Sichtzone    | Zone ausserhalb Verkehrsfläche. Innerhalb der Sichtzone ist eine freie Sicht in der Höhe von 0.8 m bis 3.0 m zu gewährleisten |
| <b>D</b> Beobachtungspunkt        | In der Axe des Fahrbahnstreifens                               |                    |   |
| <b>d</b> Abstand zum Fahrbahnrand | Abstand zwischen Fahrbahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie   |                    |   |

### Festlegen der Sichtzonen

#### • Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normfall mit d = 1.5 m

V (km/h)	Ausserorts (AO)		Innerorts (IO)		
	HVS / VS <sup>1</sup>	untergeordnete VS	verkehrsorientiert	siedlungsorientiert	Rechtsvortritt
20				2.5 / 15	2.5 / 15
30				2.5 / 25	2.5 / 20
40			2.5 / 40	2.5 / 35	2.5 / 30
50			2.5 / 60	2.5 / 50	2.5 / 40
60	5.0 / 80	5.0 / 80	2.5 / 80		
70	5.0 / 100	5.0 / 90			
80	5.0 / 130	5.0 / 120			

#### Bemerkungen:

- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 Abs. 4 SSV: massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortrittsberechtigte Rad- und/oder Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden.
- Für Reduktionen von B bei ungenügenden Sichtweiten: vgl. SN 640 273a, Ziffer 13.

<sup>1</sup> HVS (Hauptverkehrsstrasse) / VS (Verbindungsstrasse); Einteilung nach § 83 BauG, letzter Beschluss GR 28. August 2007; vgl. auch VSS-Richtlinie SN 640 042 und SN 640 043 (§ 41 BauV)

→ Sichtzonen auf leichte Zweiräder, auf Gehwege mit FäG und bei Fussgängerstreifen sind zusätzlich zu prüfen (nächste Seite)

• **Sichtzonen auf leichte Zweiräder im Normfall mit  $d = 0.5\text{ m}$** <sup>1</sup>

Längsneigung $i$ in %	- 8	- 6	- 4	- 2	0	+ 2	+ 4	Bemerkung: Beobachtungsdistanz : IO = 2.5 m, AO = 5.0 m
Knotensichtweite A (m)	75	55	45	35	25	15	10	

<sup>1</sup> Gilt für Mischverkehr. Bei Radstreifen bzw. Radwegen ist für 'd' die Hälfte der Breite des Radstreifens bzw. des Radweges zu verwenden.

**Massgebende Sichtzone:** Für die Festlegung der Sichtzone ist der ungünstigere Fall zwischen der Sicht auf Motorfahrzeuge bzw. der Sicht auf leichte Zweiräder massgebend.

• **Sichtzonen auf fahrzeugähnliche Geräte (FäG) auf einem Gehweg**<sup>1</sup>

Längsneigung $i$ in %	< 3	- 5	- 8	> 8	Bemerkung: FäG mit Geschwindigkeit von 20 km/h
Knotensichtweite A (m)	15	20	25	50	

<sup>1</sup> Gilt für alle Gehwege. Als Abstand zur Fahrbahn gilt die Hälfte der Breite des Gehwegs.

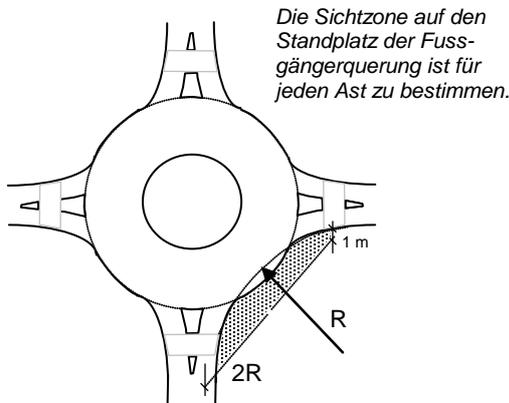
**Massgebende Sichtzone:** Für die Festlegung der Sichtzone ist der ungünstigere Fall zwischen der Sicht auf Motorfahrzeuge bzw. der Sicht auf leichte Zweiräder massgebend.

• **Sichtzonen auf Fussgängerstreifen im Normfall mit  $d = 1.0\text{ m}$** <sup>2/3</sup>

	50 km/h	60 km/h	Bemerkung: Die höheren Sichtweiten sind generell anzustreben.
B/A (m)	1.0 / 60 - 80	1.0 / 80 - 100	

<sup>2</sup> Aus Sicht des Fahrzeuglenkers sollte ein Standplatz vor dem Fussgängerstreifen von 1.0 m Tiefe und 2.5 m Breite überblickbar sein.  
<sup>3</sup> Bei Fussgängerquerungen mit Schutzinseln kann die erforderliche Sichtweite nach rechts ab Mitte der Schutzinsel bemessen werden.

• **Spezielle Sichtzone bei Kreisverkehrsanlagen auf Fussgängerstreifen**



Sichtzone Innerhalb der Sichtzone ist eine freie Sicht in der Höhe von 0.8 m bis 3.0 m zu gewährleisten.

• **Spezielle Festlegungen von Sichtzonen (siehe Empfehlungen Department BVU)**

- Sichtverhältnisse beim Kreisel
- Sichtzonen bei Bushaltestellen
- Sichtzonen bei Einmündungen in Aussenkurven
- Sichtzonen bei Fussgängerstreifen über die Querfahrbahn

**Freihaltung von Sichtzonen**

Es ist in der Regel die Aufgabe der Gemeinde, darüber zu wachen, dass Sichtzonen, die festgelegt und geschaffen wurden, auch ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck erhalten bleiben (vgl. § 42 BauV). Für die Erhaltung der Sichtzonen von Kantonsstrassen in Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig.

**Rechtsgrundlagen**

§ 110 Abs. 3 BauG  
§ 42 BauV

**Auskünfte**

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Tiefbau, Sektion Verkehrstechnik

Tel. 062 835 35 90  
tiefbau.vm@ag.ch